

# Einwohnergemeinde Brienz



---

## REGLEMENT

für die Spezialfinanzierung *Werterhaltung für  
Liegenschaften des Finanzvermögens*  
vom 26. August 2004

---

[Einsehbar unter www.brienz.ch](http://www.brienz.ch)

**Systematische Reglementssammlung**

Staat, Volk, Behörden  
Gemeindewesen  
Allgemeine Bestimmungen  
Gemeindegesetz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz erlassen das folgende Reglement für die Spezialfinanzierung

# WERTERHALTUNG FÜR LIEGENSCHAFTEN DES FINANZVERMÖGENS

*Zweck*

**Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

*Aeuffnung der Spezialfinanzierung*

**Art. 2** <sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich im Rahmen von 0.25% bis 1% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis. max. 5 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

*Entnahmen aus der Spezialfinanzierung*

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 942.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der kleineren Unterhaltsarbeiten und der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.

<sup>2</sup> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.

*Verzinsung*

**Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

*Inkrafttreten*

**Art. 5** Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brienz haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 26. August 2004 genehmigt.

## NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRIENZ

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Peter von Bergen

Thomas Dräyer

## **AUFLAGEZEUGNIS**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement für die Spezialfinanzierung "Werterhaltung für Liegenschaften des Finanzvermögens" während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 26. August 2004 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brienz, 30. September 2004

Der Gemeindeschreiber

Thomas Dräyer